

17.10.84

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen
betreffend die klassische und die afrikanische Schweine-
pest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 72/461/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen
betreffend die klassische und die afrikanische Schweine-
pest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 80/215/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen
betreffend die afrikanische Schweinepest

KOM (84) 500 endg.; EG-Dok. 9458/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Oktober 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 923/1/84 - .

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. September 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Entwicklung der klassischen Schweinepest in der Gemeinschaft lässt die Notwendigkeit noch deutlicher erkennen, die Massnahmen betreffend den Handel mit lebenden Schweinen zu verstärken und die Voraussetzungen näher zu umschreiben, unter denen der Status der als amtlich frei oder frei von klassischer Schweinepest bezeichneten Gebiete im Falle eines Auftretens der Seuche geändert werden muss.

Ferner stellt auch das nur ausnahmsweise festzustellende Auftreten der afrikanischen Schweinepest in bestimmten Teilen des Gemeinschaftsgebiets eine Ansteckungsgefahr für den Schweinebestand der Mitgliedstaaten dar. Es erweist sich als erforderlich, Regeln vorzusehen, die beim Eintreten einer solchen Lage im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebenden Schweinen, Schweinefleisch und aus Schweinefleisch hergestellten Erzeugnissen angewandt werden sollen.

- 2 -
Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen
betreffend die klassische und die afrikanische Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/336/EWG (2), sind die viehseuchenrechtlichen Bedingungen vorgesehen worden, denen die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten lebenden Rinder und Schweine genügen müssen.

Angesichts der Entwicklung der klassischen Schweinepest in einigen Teilen des Gebiets der Gemeinschaft sollten die den Handel betreffenden Massnahmen verstärkt und die Bedingungen genauer festgelegt werden, unter denen der Status der amtlich anerkannten schweinepestfreien Gebiete bei Auftreten der Seuche zu ändern ist.

Die afrikanische Schweinepest stellt für den Schweinebestand der Mitgliedstaaten auch dann eine Ansteckungsgefahr dar, wenn sie in einigen Gebieten der Gemeinschaft nur ausnahmsweise festzustellen ist. Es sollten deshalb Regeln aufgestellt werden, nach denen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebenden Schweinen Schutzmassnahmen anzuwenden sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64

(2) ABl. Nr. L 177 vom 4.7.1984, S. 22

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) wird der Satzteil "wird für die Dauer von fünfzehn Tagen eine Schutzzone mit einem Halbmesser von 2 km um den Betrieb gebildet" durch den Satzteil "wird für die Dauer von 30 Tagen, wenn es sich bei der betreffenden Krankheit um die Schweinepest handelt, bzw. für die Dauer von 15 Tagen, wenn es sich um die übrigen Krankheiten handelt, eine Schutzzone mit einem Halbmesser von 3 bzw. 2 km um den Betrieb gebildet".

2. In Artikel 4c Absatz 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

"c) oder aus einem Teil des Hoheitsgebiets stammen, der aus einer oder mehreren zusammenhängenden Regionen besteht und der vom Rat auf Vorschlag der Kommission binnen drei Monaten nach seiner Befassung einstimmig für den innergemeinschaftlichen Handel als amtlich schweinepestfrei erklärt worden ist.

Unbeschadet der etwaigen Anwendung von Artikel 9 wird dieser Status von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt, sobald ein Fall von Schweinepest auftritt. Dieser Mitgliedstaat setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der betreffende Mitgliedstaat hebt diese Aussetzung, wenn keine Impfung stattgefunden hat, dreissig Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes oder, wenn Impfungen stattgefunden haben, dreissig Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes und Beseitigung der geimpften Schweine auf. Er setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten vom Ende der Aussetzung in Kenntnis. Verstreichen zwischen der Feststellung des ersten Herdes und des letzten aufgetretenen Herdes zwei Monate, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies unverzüglich der Kommission mit. In diesem Fall kann der Entzug der Qualifikation nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen werden.

Bei Entzug der Qualifikation darf diese dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets nach demselben Verfahren erst wieder

- frühestens drei Monate nach Erlöschen des letzten Seuchenherds, wenn keine Impfung vorgenommen wurde,
 - frühestens sechs Monate nach Erlöschen des letzten Seuchenherds und nach Beseitigung der geimpften Schweine, wenn Impfungen vorgenommen wurden,
- gewährt werden."

3. An Artikel 9 Absatz 1 wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

"Handelt es sich bei der betreffenden Krankheit jedoch um die afrikanische Schweinepest, so findet Artikel 9a Anwendung."

4. Es wird nachstehender Artikel eingefügt:

"Artikel 9a

1. Ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die afrikanische Schweinepest vor weniger als 12 Monaten festgestellt worden ist, verbringt in das Hoheitsgebiet der übrigen Mitgliedstaaten keine lebenden Schweine.
2. Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann beschlossen werden, dass Absatz 1 auf einen oder auf mehrere Teile des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats nicht anzuwenden ist.
3. Tritt die afrikanische Schweinepest im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf, in dem die Krankheit seit mindestens 12 Monaten nicht festgestellt worden ist, so kann nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen werden, dass Absatz 1 nur auf den betroffenen Teil des Hoheitsgebiets anzuwenden ist.
4. Die Aufhebung der in Anwendung dieses Artikels getroffenen Massnahmen wird nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen."

5. Es wird nachstehender Artikel eingefügt:

"Artikel 9b

1. Bei der Abgrenzung der Teile des Hoheitsgebiets gemäss Artikel 9a Absatz 2 wird insbesondere folgendes Rechnung getragen:
 - den Methoden zur Bekämpfung und Tilgung der afrikanischen Schweinepest;
 - dem Nichtauftreten der Seuche während mindestens 12 Monaten;
 - der Fläche der Teile des Hoheitsgebiets sowie dessen verwaltungsmässigen und geographischen Grenzen;
 - den zur Verhütung der Ansteckung oder Wiederansteckung des Schweinebestands getroffenen Schutzmassnahmen;
 - den Massnahmen zur Kontrolle des Transports von Schweinen.

2. Bei der Abgrenzung der Teile des Hoheitsgebiets gemäss Artikel 9a

Absatz 3 wird insbesondere folgendem Rechnung getragen:

- den Methoden zur Bekämpfung der Seuche, insbesondere zur Beseitigung der Schweine der infizierten, befallenen oder befallsverdächtigen Betriebe;
- der Fläche des Teils des Hoheitsgebiets sowie dessen verwaltungsmässigen und geographischen Grenzen;
- der Auswirkungen und der Tendenz zur Ausbreitung der Seuche;
- den zur Verhütung einer Ausbreitung der Krankheit getroffenen Massnahmen;
- den getroffenen Massnahmen zur Beschränkung und Kontrolle der Transporte von Schweinen in dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets und aus diesem Teil heraus."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen
betreffend die klassische und die afrikanische Schweinepest**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 72/461/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/336/EWG (2), sind die viehseuchenrechtlichen Bedingungen festgelegt worden, denen die Tiere, von denen das für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Fleisch stammt, genügen müssen.

Angesichts der Entwicklung der klassischen Schweinepest in einigen Teilen des Gebiets der Gemeinschaft sollten die den Handel betreffenden Massnahmen verstärkt und die Bedingungen genauer festgelegt werden, unter denen der Status der amtlich anerkannten schweinepestfreien Gebiete bei Auftreten der Seuche zu ändern ist.

Die afrikanische Schweinepest stellt für den Schweinebestand der Mitgliedstaaten auch dann eine Ansteckungsgefahr dar, wenn sie in einigen Gebieten der Gemeinschaft nur ausnahmsweise festzustellen ist. Es sollten deshalb Regeln aufgestellt werden, nach denen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Schweinefleisch Schutzmassnahmen anzuwenden sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 24
(2) ABl. Nr. L 177 vom 4.07.1984, S. 22

Artikel 1

Die Richtlinie 72/461/EWG wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 8 Absatz 1 wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

"Handelt es sich bei der betreffenden Krankheit jedoch um die afrikanische Schweinepest, so findet Artikel 8a Anwendung."

2. Es wird nachstehender Artikel eingefügt:

"Artikel 8a

1. Ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die afrikanische Schweinepest vor weniger als 12 Monaten festgestellt worden ist, verbringt in das Hoheitsgebiet der übrigen Mitgliedstaaten kein frisches Schweinefleisch.
2. Nach dem Verfahren des Artikels 9 kann beschlossen werden, dass Absatz 1 auf einen oder auf mehrere Teile des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats nicht anzuwenden ist.
3. Tritt die afrikanische Schweinepest im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf, in dem die Krankheit seit mindestens 12 Monaten nicht festgestellt worden ist, so kann nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen werden, dass Absatz 1 nur auf den betroffenen Teil des Hoheitsgebiets anzuwenden ist.
4. Die Aufhebung der in Anwendung dieses Artikels getroffenen Massnahmen wird nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen."

3. Es wird nachstehender Artikel eingefügt:

"Artikel 8b

1. Bei der Abgrenzung der Teile des Hoheitsgebiets gemäss Artikel 8a Absatz 2 wird insbesondere folgendem Rechnung getragen:
 - den Methoden zur Bekämpfung und Tilgung der afrikanischen Schweinepest;
 - dem Nichtauftreten der Seuche während mindestens 12 Monaten;
 - der Fläche der Teile des Hoheitsgebiets sowie dessen verwaltungsmässigen und geographischen Grenzen;
 - den zur Verhütung der Ansteckung oder Wiederansteckung des Schweinebestands getroffenen Schutzmassnahmen;
 - den Massnahmen zur Kontrolle des Transports von Schweinen;

- den getroffenen Massnahmen zur Beschränkung der Schlachtung in den betreffenden Teilen des Hoheitsgebiets auf die Schweine, die aus diesen Teilen des Hoheitsgebiets stammen, und zur Verhütung des Verbringens von Fleisch von Schweinen, die diesen Gebietsgarantien nicht genügen, in den innergemeinschaftlichen Handel.

2. Bei der Abgrenzung der Teile des Hoheitsgebiets gemäss Artikel 8a

Absatz 3 wird insbesondere folgendem Rechnung getragen:

- den Methoden zur Bekämpfung der Seuche, insbesondere zur Beseitigung der Schweine der infizierten, befallenen oder befallsverdächtigen Betriebe;
- der Fläche des Teils des Hoheitsgebiets sowie dessen verwaltungsmässigen und geographischen Grenzen;
- den getroffenen Massnahmen zur Kontrolle und Beschränkung der Transporte von Schweinen ausserhalb des abgegrenzten Teils des Hoheitsgebiets;
- den getroffenen Massnahmen, die gewährleisten, dass das für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Schweinefleisch nicht von Schweinen stammt, die aus dem abgegrenzten Teil des Hoheitsgebiets stammen."

4. Artikel 13a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- "2. Der Rat erstellt einstimmig auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung die Liste der Mitgliedstaaten und der in Absatz 1 Ziffer ii) genannten Teile des Hoheitsgebiets, die frei von Schweinepest sind.

Unbeschadet der etwaigen Anwendung von Artikel 8 wird dieser Status von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt, sobald ein Fall von Schweinepest auftritt. Dieser Mitgliedstaat setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der betreffende Mitgliedstaat hebt diese Aussetzung, wenn keine Impfung stattgefunden hat, dreissig Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes oder, wenn Impfungen stattgefunden haben, neunzig Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes auf. Er setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten vom Ende der Aussetzung in Kenntnis. Verstreichen zwischen der Feststellung des ersten Herdes und des letzten aufgetretenen Herdes zwei Monate, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies unverzüglich der Kommission mit. In diesem Fall kann der Entzug der Qualifikation nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen werden.

Bei Entzug der Qualifikation darf diese dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets nach demselben Verfahren erst wieder

- frühestens drei Monate nach Erlöschen des letzten Seuchenherds, wenn keine Impfung vorgenommen wurde,
 - frühestens sechs Monate nach Erlöschen des letzten Seuchenherds, wenn Impfungen vorgenommen wurden,
- gewährt werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen
betreffend die afrikanische Schweinepest**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 80/215/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/476/EWG (2), sind die viehseuchenrechtlichen Bedingungen festgelegt worden, denen die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Fleischerzeugnisse genügen müssen.

Die afrikanische Schweinepest stellt für den Schweinebestand der Mitgliedstaaten auch dann eine Ansteckungsgefahr dar, wenn sie in einigen Teilen des Gebiets der Gemeinschaft nur ausnahmsweise festzustellen ist. Es sollten deshalb Regeln aufgestellt werden, nach denen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schweinefleischerzeugnissen, die keiner den Seuchenvirus vernichtenden Behandlung unterzogen worden sind, Schutzmassnahmen anzuwenden sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/215/EWG wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 7 Absatz 1 wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

"Handelt es sich bei der betreffenden Krankheit jedoch um die afrikanische Schweinepest, so findet Artikel 7a Anwendung."

(1) ABl. Nr. L 47 vom 21.2.1980, S. 4
(2) ABl. Nr. L 186 vom 8.7.1981, S. 20

2. Es wird nachstehender Artikel eingefügt:

"Artikel 7a

1. Ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die afrikanische Schweinepest vor weniger als 12 Monaten festgestellt worden ist, verbringt in das Hoheitsgebiet der übrigen Mitgliedstaaten nur Schweinefleischzeugnisse, die der Behandlung gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) unterzogen worden sind.
2. Nach dem Verfahren des Artikels 8 kann beschlossen werden, dass Absatz 1 auf einen oder auf mehrere Teile des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats nicht anzuwenden ist.
3. Tritt die afrikanische Schweinepest im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf, in dem die Krankheit seit mindestens 12 Monaten nicht festgestellt worden ist, so kann nach dem Verfahren des Artikels 8 beschlossen werden, dass Absatz 1 nur auf den betroffenen Teil des Hoheitsgebiets anzuwenden ist. Ebenso kann beschlossen werden, dass dieser Artikel nicht für Schweinefleischzeugnisse gilt, deren Herstellung mindestens 6 Wochen vor Feststellung des ersten Falls der Krankheit abgeschlossen worden ist.
4. Die Aufhebung der in Anwendung dieses Artikels getroffenen Massnahmen wird nach dem Verfahren des Artikels 8 beschlossen."

3. Es wird nachstehender Artikel eingefügt:

"Artikel 7b

1. Bei der Abgrenzung der Teile des Hoheitsgebiets gemäss Artikel 7a Absatz 2 wird insbesondere folgendem Rechnung getragen:
 - den Methoden zur Bekämpfung und Tilgung der afrikanischen Schweinepest;
 - dem Nichtauftreten der Seuche während mindestens 12 Monaten;
 - der Fläche der Teile des Hoheitsgebiets sowie dessen verwaltungsmässigen und geographischen Grenzen;
 - den zur Verhütung der Ansteckung oder Wiederansteckung des Schweinebestands getroffenen Schutzmassnahmen;
 - den Massnahmen zur Kontrolle des Transports von Schweinen;
 - den getroffenen Massnahmen zur Beschränkung der Schlachtung in den betreffenden Teilen des Hoheitsgebiets auf die Schweine, die aus diesen Teilen des Hoheitsgebiets stammen;
 - den getroffenen Massnahmen, die gewährleisten, dass die in den

innergemeinschaftlichen Handel verbrachten Schweinefleischerzeugnisse nur aus Fleisch von Schweinen hergestellt worden sind, die aus diesen Teilen des Hoheitsgebiets stammen.

2. Bei der Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets gemäss Artikel 7a

Absatz 3 wird insbesondere folgendem Rechnung getragen:

- den Auswirkungen der Seuche und der Grösse des Schweinebestands;
 - der Methoden zur Bekämpfung der Seuche, insbesondere zur Beseitigung der Schweine der infizierten, befallenen oder befallsverdächtigen Betriebe;
 - der Fläche des Teils des Hoheitsgebiets sowie dessen verwaltungsmässigen und geographischen Grenzen;
 - den getroffenen Massnahmen zur Kontrolle und Beschränkung der Transporte von Schweinen aus dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets heraus;
 - den getroffenen Massnahmen, die gewährleisten, dass die in den innergemeinschaftlichen Handel verbrachten Schweinefleischerzeugnisse nur aus Fleisch hergestellt worden sind, das nicht aus dem unter das Verbot fallenden Teil des Hoheitsgebiets stammt;
- bei Nichtanwendung der Verbotsmassnahmen auf bestimmte Erzeugnisse:
- der Behandlung, der die Erzeugnisse unterzogen wurden;
 - dem Herstellungszeitraum;
 - den zur Bestimmung und Gewährleistung des Herstellungsdatums getroffenen Massnahmen."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1984 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen betreffend
die klassische und die afrikanische Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richt-
linie 72/461/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen betreffend die
klassische und die afrikanische Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 80/215/EWG hinsichtlich einiger Bestimmungen betreffend
die afrikanische Schweinepest

KOM(84) 500 endg.; EG-Dok. 9458/84

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.